



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

95.000/932-IV/11/95/E

Wien, am 3. April 1995

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

XIX. GP.-NR
534/AB
1995-04-06

zu

539/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kier und Partner/innen haben am 9. Feber 1995 unter der Nr. 539/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Erkenntnisse des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes zum Asylgesetz" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. In wievielen Fällen hinsichtlich des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes zum Asylgesetz wurde der Bund zum Kostenersatz verpflichtet?
2. Wie hoch ist der gesamte Prozeßkostenbetrag aus diesem Titel?
3. In wievielen Fällen hat der Bund aufgrund der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes an die Beschwerdeführer Prozeßkosten zu leisten?
4. Wie hoch ist der gesamte Prozeßkostenbetrag aus diesem Titel?
5. In wievielen Fällen in Asyl-, Fremden- und Aufenthaltsrechtsangelegenheiten hatte der Bund Kostenersatz zu leisten, weil ein Säumnisbeschwerdeverfahren beim VwGH anhängig war? Welcher Kostenaufwand war damit verbunden?
6. In wievielen Fällen prüft der Bund Regreßforderungen in Zusammenhang mit Asyl-, Fremden- und Aufenthaltsrechtsangelegenheiten aufgrund der Bestimmungen

des Organhaftpflichtgesetzes? In wievielen Fällen hat eine solche Prüfung zu einer Geltendmachung in welcher Höhe geführt?

7. Welche Beträge mußten vom Bund durch das Bundesministerium für Inneres unter dem Titel Amtshaftung im Vollzug des Aufenthaltsgesetzes, des Fremdenwesengesetzes und des Asylgesetzes für 1994 ausgezahlt werden?

8. In wievielen dieser Fälle liegt eine gerichtliche Entscheidung vor? In wievielen Fällen wurde der Bund schuldig gesprochen? In wievielen Fällen wurde die Klage abgewiesen?"

Allgemein ist festzuhalten, daß in den Bereichen des Asylwesens, des Fremdenwesens und des Aufenthaltswesens infolge der großen Zahl von in Österreich lebenden ausländischen Staatsbürgern eine entsprechende Zahl behördlicher Erledigungen zu treffen ist. So wurden beispielsweise im Bereich des Aufenthaltswesens in den letzten eineinhalb Jahren rund 400.000 Verwaltungsverfahren abgeschlossen, davon rund 15.000 Berufungsverfahren in der zweiten Instanz. Im Asylwesen wurden im Jahr 1994 9.295 Verwaltungsverfahren allein aufgrund von Asylanträgen abgeschlossen; zu dieser Zahl kommt noch eine erhebliche Zahl von Aberkennungsverfahren. Im Bereich des Fremdenwesens wurden im Jahr 1994 rund 120.000 Zurückweisungen verfügt, rund 3.000 Ausweisungsverfahren und rund 10.000 Verfahren zur Erlassung von Aufenthaltsverboten durchgeführt. Insgesamt hat die Verwaltung in diesem Bereich jährlich etwa eine halbe Million Amtshandlungen zu führen. Ich weise deshalb auf diese Zahlen hin, weil diese in Relation zu jenen vergleichsweise sehr wenigen Verfahren zu sehen sind, in denen es aufhebende Erkenntnisse der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts gibt.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Bis 31. Dezember 1994 wurde der Bund in 36 Fällen zum Kostenersatz verpflichtet.

Zu Frage 2:

Die in diesem Zusammenhang zu ersetzenden Prozeßkosten beliefen sich auf rund S 650.000,--.

Zu Frage 3:

Bis 31. Dezember 1994 wurde der Bund in 660 Fällen zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet.

Zu Frage 4:

Die in diesem Zusammenhang zu ersetzenden Aufwendungen beliefen sich auf rund S 8,250.000,--.

Zu Frage 5:

Im Jahre 1994 sind in 68 Administrativverfahren nach dem Asylgesetz Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht erhoben worden. Die in diesem Zusammenhang zu ersetzenden Aufwendungen werden sich auf rund S 425.000,-- belaufen.

Im Jahre 1994 gab es im Bereich der Vollziehung des Aufenthaltsgesetzes insgesamt 14 Säumnisbeschwerden, denen stattgegeben wurde. Die in diesem Zusammenhang zu ersetzenden Aufwendungen belaufen sich auf S 104.050,--.

Im Bereich der Vollziehung des Fremdenengesetzes kam es 1994 zu 12 Säumnisbeschwerden. Die in diesem Zusammenhang zu ersetzenden Aufwendungen belaufen sich derzeit auf S 25.960,--.

Zu den Fragen 6 bis 8:

Im Jahr 1994 wurden unter dem Titel Amtshaftung in Vollziehung des Fremdenengesetzes für 58 Fälle ein Betrag von rund S 955.000,-- ausgezahlt. Hievon lag in drei Fällen eine gerichtliche Entscheidung vor, wobei dem Klagebegehren immer weitestgehend stattgegeben wurde. Das Bestehen von Rückersatzansprüchen wurde in drei Fällen gemäß § 3 des Amtshaftungsgesetzes - nicht aufgrund der Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes - geprüft; eine Geltendmachung erfolgte jedoch nicht.

Franz